



Autorin: Dr. Susanne Biebinger

1.1.1 Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen an das neue Globally Harmonized System (GHS)

Kontrollierte Betriebe:	10
Beanstandete Betriebe:	10
Kontrollierte Produkte:	34 Produkte
Beanstandete Produkte:	31 (91%), davon 14 (41%) mit mehreren Beanstandungen

Beanstandungsgründe: Mängel (davon jeweils **fehlende Anpassungen nach GHS**) bei Einstufung (7), Kennzeichnung (8/3), Sicherheitsdatenblättern (22/4) und Meldepflicht (10/8),

Ausgangslage

Die EU hat Ende 2008 neue Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften für Chemikalien erlassen. Dabei handelt es sich um ein internationales System (GHS für Globally Harmonized System), das weltweit Anwendung finden soll. Dieses System wird auch in der Schweiz übernommen, um technische Handelshemmnisse mit der EU zu vermeiden und ein vergleichbares Schutzniveau beim Umgang mit Chemikalien in der Schweiz und der EU zu gewährleisten. Chemikalien müssen daher stufenweise mit neuen Gefahrensymbolen – sogenannten Piktogrammen – etikettiert werden.

Die betroffenen Betriebe wurden rechtzeitig über die neuen Regelungen informiert, u.a. durch eine umfassende Informationskampagne des BAG (www.cheminfo.ch).



Abbildung 1: nach GHS gekennzeichnete Produkte

Quelle: www.cheminfo.ch

Untersuchungsziele

Im Rahmen einer kantonalen Kontrollkampagne wurden im Zeitraum 2013 bis 2014 Hersteller und Importeure von Stoffen inspiziert. Geprüft wurde, ob die Herstellerfirmen ihre gesetzlichen Pflichten gemäss Chemikaliengesetzgebung wahrnehmen und die hergestellten bzw. importierten

Stoffe nach dem GHS-System eingestuft und gekennzeichnet haben. Des Weiteren wurde geprüft, ob die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter korrekt erstellt und die Produkte bei der nationalen Anmeldestelle Chemikalien gemeldet wurden. Die im Kanton Basel-Stadt ansässigen Hersteller und Importeure wurden aus unserem Verzeichnis der Chemikalien-Ansprechpersonen ausgewählt. Zudem wurde auf Grund von Einträgen im Handelsregister, von Zollmeldungen sowie vom Produktregister unser Verzeichnis vervollständigt.

Gesetzliche Grundlagen

Die neuen Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften, die 2008 von der EU mit der Inkraftsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (sogenannte CLP-Verordnung) erlassen wurden, werden schrittweise auch in der Schweiz übernommen. So ist die Gefahrenbewertung und Kennzeichnung nach GHS für Stoffe seit dem 1. Dezember 2012 verbindlich. HerstellerInnen müssen gemäss Art. 7 der Chemikalienverordnung eine Selbstkontrolle durchführen und sind somit für die fristgerechte Umstellung auf das GHS-System verantwortlich. Für Zubereitungen (Gemische) gilt eine Übergangsfrist bis 1. Juni 2015. Ab Mitte 2017 dürfen sich nur noch Produkte mit der neuen Kennzeichnung auf dem Markt befinden.

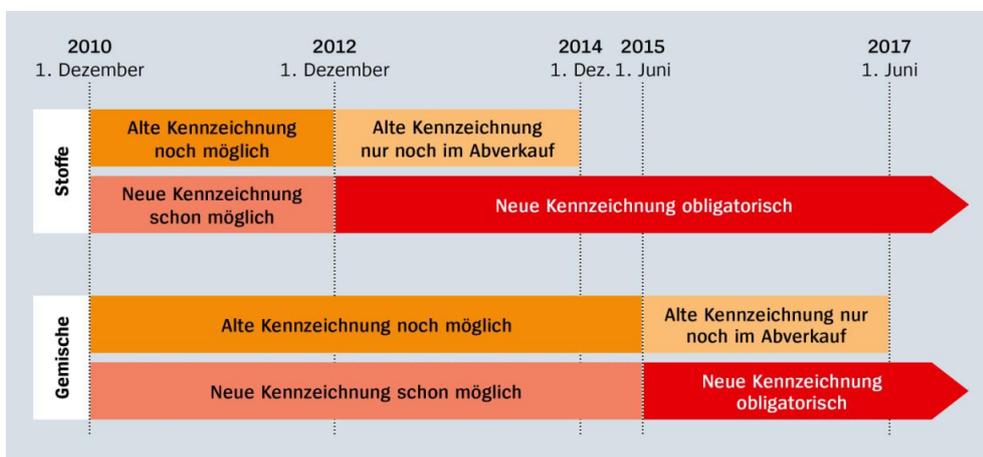


Abbildung 2: Übergangsfristen für die Einführung des GHS in der Schweiz

Quelle: www.cheminfo.ch

Probenbeschreibung

In 10 Betrieben im Kanton Basel-Stadt wurden jeweils Etiketten und Sicherheitsdatenblätter von 34 Stoffen erhoben. Bei diesen handelte es sich ausschliesslich um gewerbliche Produkte. Die Stoffe werden von den Betrieben für verschiedene Verwendungszwecke abgegeben:

Verwendungszweck der Stoffe	Anzahl kontrollierter Proben
Laborchemikalien	11
Industriechemikalien	19
Lebensmittel- und Getränkeindustrie	4
Gesamt	34

Ergebnisse

Von insgesamt 34 Produkten wurden 31 (91 %) in mindestens einem der überprüften Aspekte beanstandet. 14 Produkte (41%) wiesen mehrere Mängel auf.

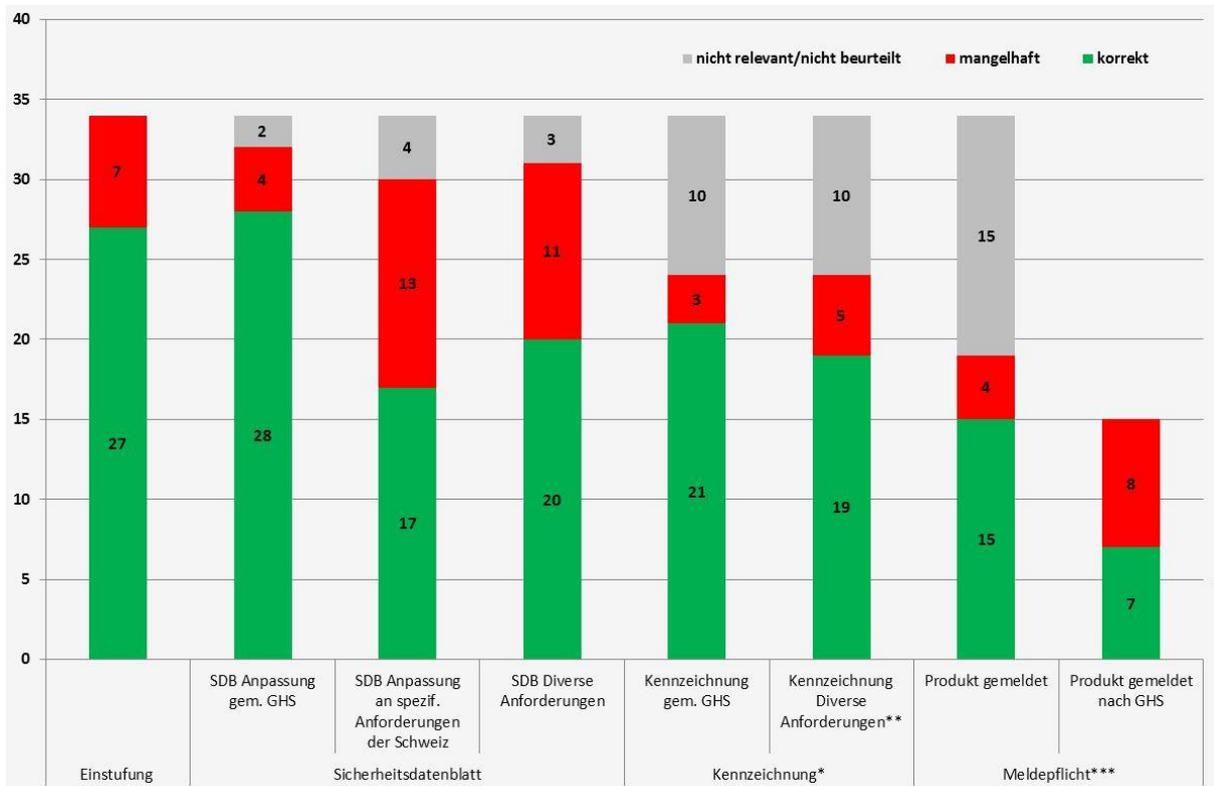


Abb. 3: Ergebnis der Kontrollen von Stoffen hinsichtlich ihrer Konformität mit den gesetzlichen Bestimmungen

* Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Stoffe nur über Rohrleitungen resp. Tanks abgegeben oder nur für die Verwendung als Zwischenprodukt importiert werden.

** Angabe von Herstelleradresse, Füllmenge, Signalwort, H- und P-Sätze oder Deklaration des Stoffs auf der Etikette

*** Es besteht keine Meldepflicht, wenn die Stoffe ausschliesslich an gewerbliche und berufliche Verwender für die Forschung und Entwicklung abgegeben werden.

- Die Kontrollen zeigten, dass die Kennzeichnung und die Sicherheitsdatenblätter (SDB) in den meisten Fällen bereits auf das neue GHS-System umgestellt waren. Nur in wenigen Ausnahmen gab es hier Beanstandungen (Kennzeichnung und SDB von drei resp. vier Produkten).
- Allerdings wurde bei fast 80 % der meldepflichtigen Stoffe die Meldung im Produkteregister des Bundes noch nicht an das GHS angepasst.
- Bedenklich war, dass sieben Produkte eine falsche Einstufung aufwiesen, obwohl deren Einstufung im Verzeichnis der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) für jeden zugänglich ist.
- Die übrigen Mängel betrafen u.a. die ungenügende Kennzeichnung aus anderen Gründen wie bspw. das Fehlen von Herstelleradresse, Füllmenge, Signalwort, H- und P-Sätze oder der Deklaration des Stoffs auf der Etikette (fünf Produkte).
- Die häufigsten, meist kleineren Mängel betrafen die SDB, die nicht an die spezifischen Anforderungen der Schweiz angepasst (13 Produkte) oder in einzelnen Abschnitten nicht gesetzeskonform waren (vier Produkte).

Massnahmen

Im Fall von festgestellten Mängeln bei der Einstufung, der Kennzeichnung, den Sicherheitsdatenblättern oder der Meldepflicht wurden Massnahmen verfügt oder - im Fall geringfügiger Mängel - verbindlich vereinbart.

- Die Hersteller, deren Stoffe noch nach dem alten EU-System eingestuft und gekennzeichnet waren, wurden aufgefordert, diese innert nützlicher Frist an das GHS-System anzupassen. Gleiches galt für Sicherheitsdatenblätter, die noch nicht entsprechend angepasst waren.
- Für Chemikalien, die bereits nach dem alten EU-System gemeldet waren, erarbeitet die Anmeldestelle des Bundes zurzeit ein Hilfsmittel, mit dem diese Meldungen ohne zu grossen Aufwand an das GHS-System angepasst werden können. Für die Anpassungen der schon bestehenden Meldungen wurde den Betrieben daher in der Regel eine Übergangsfrist gewährt.

Schlussfolgerungen

- Die Übergangsfrist für die Anpassung der Stoffe an die Anforderungen des GHS-System wurde von den Herstellern in den meisten Fällen eingehalten. Während der Grossteil der Hersteller über ihre Pflichten bezüglich GHS informiert ist, besteht bei einigen noch weiterer Informationsbedarf. In der Zwischenzeit wurden daher die Hersteller in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung der Kantone BS und BL über die neuen Bestimmungen informiert (www.gesundheitsschutz.bs.ch/konsum-umwelt/non-food-chemikalien/chemikalien/infoveranstaltung.html).
- Die Kontrolle zeigte, dass den HerstellerInnen bei der Umsetzung der neuen Vorschriften zahlreiche Fehler unterlaufen sind. Überraschend war dabei vor allem, dass 20% der Stoffe von den Betrieben falsch eingestuft worden waren. Im Rahmen der Informationsveranstaltung wurden daher spezifisch solche Fehlerquellen thematisiert.
- Die Übergangsfrist für die Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen (Gemische) wird am 01. Juni 2015 ablaufen. Die Einhaltung dieser Frist wird das Kantonale Labor im laufenden Jahr bei Herstellern und Importeuren kontrollieren.